

Unser Mögeldorf

Mitteilungen des Bürger- und Geschichtsvereins Mögeldorf e.V. Heft 6 Dezember 2001 49. Jahrgang



Mischwald am Tiergarten.

Foto: Forstamt Nürnberg

Wir sind im Internet erreichbar:

WWW.MOEGELDORF.DE

Weihnachtsgruß "Unser Mögeldorf"

"Friede auf Erden" - das ist der große Wunsch, der über der weihnachtlichen Welt steht, seit Jesus geboren wurde.

Friede auf Erden - das ist der große Wunsch über diesem Weihnachtsfest, mit dem ich Sie als evangelischer Pfarrer am Ende dieses Jahres herzlich grüßen möchte.

Was haben wir nicht an Schreckensnachrichten in diesem Jahr zu hören und zu sehen bekommen. Wieder herrscht Krieg, fallen Bomben, müssen Menschen in Angst und Sorge um ihr Leben sein. Während ich diese Zeilen schreibe, fallen in Afghanistan die Bomben, Tausende von Flüchtlingen wissen nicht, wohin in der bevorstehenden Winterzeit, Furcht vor weiteren Anschlägen beherrscht die Menschen in Amerika, und auch bei uns wachsen Unsicherheit und Sorge.

Dennoch gilt uns der Wunsch und die Zusage:

Friede auf Erden.

Wir feiern wieder das Weihnachtsfest - gebe Gott, dass wir es bei uns wieder in Ruhe und Frieden feiern können und wir dennoch mit unseren Gebeten und Gedanken, mit der uns möglichen Hilfe beitragen zur Linderung der Not und der Friedlosigkeit.

Gebe Gott, dass wir in unseren Familien den Frieden finden und feiern können, den wir in dieser unruhigen Zeit alle brauchen und der uns von dem Kind in der Krippe her entgegenstrahlt . Der neue Mensch des Friedens ist im Stall von Bethlehem geboren - darauf lassen Sie uns miteinander vertrauen und daraus vertrauensvoll und friedlich dieses Fest feiern. Das wehrlose Kind der Weihnacht spricht für sich - gegen jeden religiösen Fanatismus, für Menschlichkeit und Güte in Gottes Namen.

So geleite uns das weihnachtliche Licht durch diese Tage und lasse uns selbst zu friedvollen Menschen werden.

Dr. Hans Birkel, Pfarrer

Verständigung zwischen den Religionen ist jetzt wichtiger als jemals. Wie können Christen, Juden, Muslime und Humanisten ihr Verhältnis zueinander so verstehen, daß die Gegensätze als sinnvoll deutlich werden und zu versöhntem Wettstreit führen statt zu Verachtung und Haß?

Jürgen Kuhlmann stellt in seinem neuen Buch eine Friedensidee vor:

Ähnlich wie bei einer menschlichen Beziehung gibt es auch in der Geschichte Gottes mit der Menschheit äußerst gegensätzliche Etappen. Jede dieser großen Religionen verwirklicht eine andere Seite derselben Beziehung.

Das Buch

»Etappen der Großen Liebesgeschichte«

ist für 12,80 € bei den Buchhandlungen Weidinger, Unitas und Löhe erhältlich oder portofrei bestellbar beim Unitas Verlag (Schloßweiherstr. 9, 90482 Nürnberg), elektronisch beim Autor (j.e.kuhlmann@t-online.de).

Herausgegeben vom Bürger- und Geschichtsverein Mögeldorf e. V. · 1. Vorsitzender: Wolfgang Köhler, Effnerstr. 37, Telefon 5 46 07 65 · Internet Bürger- und Geschichtsverein: www.moegeldorf.de · Verantwortlich für den Inhalt: Oskar Iberler, Kiebitzweg 18, Telefon/Fax 5 46 06 58 · Anzeigen bis 5. des Vormonats an: Frau Roswitha Schuster, Waldstromerstr. 38, 90453 Nürnberg, Tel. 6 32 51 40, Fax 63 25 187 · Bäckerbank Nürnberg 99 945 (BLZ 760 903 00) · Postbank Nürnberg 257 84-856 (BLZ 760 100 85) · Girokonto Sparkasse Nürnberg 151 903 (BLZ 760 501 01) · Auflage 6 300 · Satz und Druck: NovaDruck Goppert GmbH Andernacher Straße 20 · 90411 Nürnberg · Tel. 5 29 95 86 · Fax 5 29 94 97

Zum Jahresausklang

Auch das erste Jahr des neuen Jahrhunderts war ein arbeitsreiches Vereinsjahr. Es war überschattet von den grausamen Attentaten des 11. September mit einer unfassbar neuen Qualität an Terror.

Ende März haben wir eine dreistöckige Linde im Schmausenpark gepflanzt. Für die Stiftung durch die Bäckerbank Nürnberg danken wir nochmals herzlich. In der Jahreshauptversammlung im April berichtete Herr Stephan Barth über die Aktivitäten seiner - weltgrößten - Hopfenhandelsfirma Joh. Barth & Sohn. Die Information über die unterschiedlichen Hopfensorten sowie die daraus gewonnenen Essenzen waren außerordentlich spannend. Auch der Streifzug vom historischen Nürnberger Hopfenhandel zum heutigen weltumspannenden Handelshaus mit allen Stufen der Herstellung, Forschung, Veredelung und des Handels faszinierte die Zuhörerschaft. Mit einem Jahr Verspätung kam am 30.04.2001 die "Schwebende Pegnitz" auf ihren angestammten Platz am Mögeldorfer Brunnen. Die Figur symbolisiert die Pegnitz am Eingang zur Stadt Nürnberg. Die sanfte Wellenbewegung der Pegnitz wird von der Figur nachempfunden. Am 19. Mai feierten wir an der Buchenklinge mit Musik, Speis und Trank die Restaurierung der Buchenklinge sowie den von Herrn und Frau Schaller mit viel Liebe gestalteten Mögeldorfer Rundwanderweg.

Der Kirchweihzug fand auch dieses Jahr im Trockenen statt, wenn auch die Wolkenfront sich in beängstigender Geschwindigkeit näherte. Der Zug wurde wieder von Wolfgang Hannwacker und Thomas Beck professionell organisiert und durchgeführt. Spannend war auch dieses Jahr wieder unser Schlossfest. Ein strahlender Sommertag stand unter der Drohung des Wetterberichts von heraufziehenden Gewitterfronten. Das Wetter hat gehalten, die Worte wurden durch den Sturm in den Ästen allerdings verweht. Eine bessere Tonanlage steht auf unserem Programm.

Im Juli fanden sich die Bienenfreunde am Lehrbienenstand des Nürnberger Imkervereins in Mögeldorf ein. Herr Mages demonstrierte eindrucksvoll die Friedfertigkeit der Mögeldorfer Bienen trotz großer Gewitterschwüle. Beeindruckend war auch wieder unsere Jahresfahrt zur Landesausstellung Bayern-Ungarn nach Passau. Für Geschichtsanhänger sind die alljährlichen Landesausstellungen wahre Fundgruben. Für die bewährte Organisation sei Herrn Philipp Rapold herzlich gedankt.

Ein herzlicher Dank gilt auch Herrn Michael Kaiser für seinen Vortrag über den SFORund KFOR-Einsatz in Bosnien und im Kosovo. Herr Philipp Rapold begeisterte mit seinen "Fränkischen SchmankerIn aus eigener Feder".

Dem neuen Jahrtausend angemessen sind wir im Internet vertreten. Ich danke Herrn Schuster sehr herzlich für die hervorragende Präsentation unseres Bürgervereins im Internet. Für alle, die ihr Heft verlegt haben, sind wir nunmehr rund um die Uhr aktuell erreichbar. Für die Mögeldorfer Betriebe ist dies auch Gelegenheit, für ihre Kunden leicht auffindbar zu sein. Auch unser Geschäftslokal haben wir etwas modernisiert. Allen, die daran beteiligt waren, danke ich sehr.

Ich möchte allen Vorstandskollegen sowie allen Austrägern und Mithelfern für ihre intensive Arbeit für den Bürger- und Geschichtsverein herzlich danken. Besonders hervorheben möchte ich Frau Trost, die nach fast 50 Jahren ihre Tätigkeit für unseren Verein beendet. Ein herzliches Dankeschön und Vergelts Gott für diese treue Leistung für unseren Verein und alles Gute für die weitere Zukunft. Unser Dank gilt auch ihrer Tochter, Frau Ikinger, die ihre Mutter in den letzten Jahren sehr unterstützt hat.

Zum Schluss darf ich allen Mitgliedern unseres Bürger- und Geschichtsvereins Mögeldorf e.V., allen Inserenten und Lesern unseres Heftes eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit sowie alles Gute für das neue Jahr wünschen.

Wolfgang Köhler

Eine Führung durch den Tiergarten

Obwohl die Mögeldorfer öfter "ihren" Tiergarten besuchen und sich dabei auch an der schönen Umgebung und den Tieren erfreuen, ist es doch immer wieder ein



Dr. Mägdefrau informiert über den Betriebshof.

Foto: Köhler

besonderer Genuss mit einer fachkundigen Führung die in den Reichswald eingebettete Anlage zu durchstreifen.

Der Mögeldorfer Bürger- und Geschichtsverein hatte eingeladen und bei trockenem, ja teilweise sonnigem Wetter fanden sich am Samstag, 15. September 2001, ca. 25 kleine und große Mögeldorfer ein, um von Herrn Dr. Mägdefrau durch das Tiergartengelände geführt zu werden. Der Tiergartendirektor selbst, Herr Dr. Mühling, ließ es sich nicht nehmen, die Gäste am Eingang zu begrüßen. Er berichtete über aktuelle Ge-

schehnisse, so z. B. über einen Neuzugang, eine junge Affenfrau, die sich erst noch mit ihrer neuen Umgebung anfreunden muss.

Zu Beginn der Führung in der Nähe der Menschenkopfäffchen und dem Gehege für die Känguruhs erklärte Herr Dr. Mägdefrau sehr anschaulich, dass zum einen die Tiere des Tiergartens so an ihre Umgebung gewöhnt sind, dass sie diese nicht verlassen, d. h. die Zäune wären theoretisch zwar von den Känguruhs zu überwinden, diese würden aber ihr geliebtes Areal nicht verlassen. Die Anlage der Menschenkopfäffchen wurde von einer Reihe von Tierpflegern in deren Freizeit erstellt. Das Engagement dieser öffentlichen Angestellten ist wirklich lobenswert!

zweiten Schwerpunkt führte Herr Dr. Mägdefrau am Affengehege vorbei - vor dem er noch einiges zum Thema tiergerechte Haltung erzählte - zum Betriebshof des Tiergartens. Hier ist der Bereich der Tierärzte mit kleinem Operationsraum, bestückt mit Röntgen- und Ultraschallgerät, die Lagerhaltung für Futter, u. a. auch Fisch und Küken, sowie auch der soziale Bereich wie etwa die Kantine für das Tiergartenpersonal. Der Tiergarten ist kein nach Gewinnen zielender Betrieb. hat aber viele Aufgaben, wie



Die Pinguine im neuen Gehege.

Foto: Köhler

z. B. im sozialen Bereich, im Forschungsbereich, in der Weiterzucht und der Wiederansiedelung von im Zoo großgezogenen Tieren in der Wildnis.

Am Gehege des Nashorns Albrecht, das derzeit für seine Verbringung nach Frankreich das Containerbegehen übt, ging es zum Abschluss zu der Anlage für Biber, Otter, Seelöwen und Pinguine. Hier stellte Herr Dr. Mägdefrau auch die Verantwortung der Tiergärten für Artenschutz, aber auch Überpopulation von Tieren vor. Es war eine Freude die Seelöwen heulen zu hören und die Pinguine munter in

den Becken schwimmen zu sehen. Abschließend machte Herr Dr. Mägdefrau die Besucher noch mit dem zweiten Bauabschnitt, dem Gehege für die Eisbären, bekannt. Dieser soll nach der Fertigstellung im Jahre 2004 eine artgerechte Umgebung für Eisbären darstellen.

Der Vorsitzende des Bürger- und Geschichtsvereins Mögeldorfs bedankte sich im Namen der großen und kleinen Besucher für die fachkundige, interessante Führung. Anschließend war noch genügend Zeit um den Tiergarten auf eigene Faust zu durchstreifen. Für alle, die dabei waren, konnte diese Führung ein Gewinn sein und alle freuen sich schon auf eine neue Führung!

Ute Köhler

Mögeldorf Aktuell

1. Im September kam erstmals das Radrennen auch durch Mögeldorf. Viele schaulustige Mögeldorfer säumten die Straßen. Am 23. September schloß sich dann bei der Nürnberger Versicherung noch ein Tag der offenen Tür an. Der Besuch war rie-



Radrennen am 23. 9. 2001.

Foto: Köhler

sig, überall herrschte großer Andrang. Wer den Weg auf die Aussichtsplattform schaffte, hatte prächtige Aussicht.

2. Am 29. September fand bei wieder wunderbarem Herbstwetter die alljährliche Geschichtsfahrt, diesmal in die schöne Stadt Passau, statt. Herr Rapold hatte wieder ein ausgezeichnetes Programm zusammengestellt, ein ausgebuchter Bus erwartungsvoller Mögeldorfer machte sich auf den Weg. Bei sich lichtendem Nebel erreichten wir die Drei-Flüsse-Stadt. Der einheimische Stadtführer zeigte uns

das malerische Passau, das lange Jahrhunderte ein selbständiges Fürstbistum war. Dies erklärt auch, weshalb der Dom gar so groß ausgefallen war und warum dieser noch heute die größte Orgel der Welt beherbergt. Nach einem halbstündigen Ohrenschmaus im Dom wurde dann dem entstandenen Appetit Raum gegeben. Am

Nachmittag kam dann das geschichtliche Ziel der Fahrt, die Ausstellung Bayern-Ungarn auf der Oberen Burg. dem sog. Oberhausmuseum, zum Zug. Das Herz der Mögeldorfer schlug höher, als sie auch eine Leihgabe der evangelischen Kirche Mögeldorfs vorfanden, und zwar einen Kelch aus Siebenbürgen, der im Jahr 1654 als Stiftung des Grafen Khevenhüller und seiner Frau den Weg nach Mögeldorf fand. Der Kelch ist vermutlich um 1510 in Bistritz entstanden und besteht aus vergoldetem Silber. Khevenhüller kam



Stadtführung in Passau.

Foto: Köhler

während des dreißigjährigen Kriegs als österreichischer Exulant nach Nürnberg. Ein herzliches Dankeschön gilt Herrn Rapold für die gelungene Geschichtsreise.



Foto: Köhler

3. Der neue Heusteg über die Pegnitz ist pünktlich Anfang Oktober fertig geworden. Damit ist die beliebte Verbindung durch das östliche Pegnitztal zwischen Mögeldorf und Erlenstegen wieder passierbar. Die hölzerne Fußgänger- und Radlerbrücke hat 370.000 DM gekostet. Sie besteht aus einer Stahlkonstruktion, die im Gegensätz zur früheren Brücke ohne Stützofeiler auskommt.

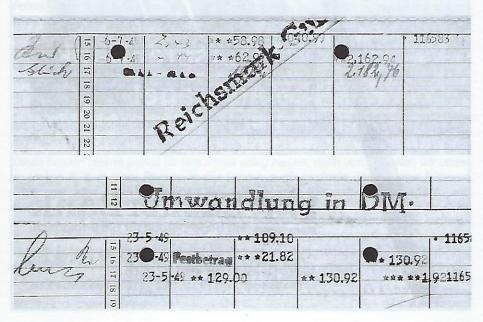
4. Der Bürger- und Geschichtsverein hat am Tag der offenen Tür am 21. Oktober auch am Bürgervereinsdorf am Gänsemännleinsbrunnen teilgenommen. Viele Nürnberger interessierten sich für das schöne Mögeldorf.

Wolfgang Köhler

Geschichtliches Fundstück:

Die Euroeinführung ist mit der Währungsumstellung von Reichsmark auf DM nicht vergleichbar. Denn der Wert der DM bleibt bei der Umstellung auf Euro erhalten.

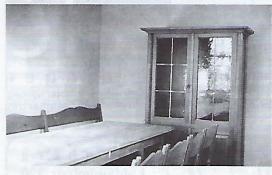
Bei der Währungsumstellung am 23.05.1949 war dies ganz anders. Hier musste erst Währungsstabilität wieder hergestellt werden. Dazu, wie damals gespart und umgestellt wurde, nachstehender Abdruck eines Sparkassensparbuchs.



Herr Dr. Kurt Heindl hat uns am 11. März 2001 folgendes Schreiben zugesandt:

Sehr geehrter Herr Iberler,

ich bin zwar kein Mögeldorfer mehr und deshalb auch nicht Mitglied des Bürgerund Geschichtsvereins Mögeldorf, aber ich erhalte von Frau Beier, Ziegenstraße 17, immer Ihre Mitteilungen nachgeliefert.



Fotos: Dr. Kurt Heindl

Der Hinweis auf die Schwedenkapelle auf Seite 11 des Februarheftes ist nun der Anlaß meines Schreibens. Erstens erfuhr ich dadurch wie der Name Schwedenkapelle entstand. Zweitens bin ich zur Zeit dabei meine alten Fotos zu sortieren und fand diese 2 Bilder in doppelter Ausfertigung. Zur Entlastung der Erben würde ich sie wegwerfen, aber oft hört man dann hinterher, dass das doch

zur Geschichte gehört und irgend jemand Interesse daran haben könnte. Ihre Frau sagte mir am Telefon, dass in Ihrem Archiv evtl. Interesse besteht.

Ich selbst lebte in Mögeldorf von ca. 1932 – 1949. Etwa 1939 knipste ich die beiliegenden Fotos. Die Schwedenkapelle war zu einem Jungvolk-Heim ausgebaut worden. Wahrscheinlich war auch die HJ und der BDM darin. Wer den Ausbau veranlasste und finanzierte ist mir nicht bekannt. Das gleiche gilt auch für das Pulvermagazin an der Marthastraße, von dem ich leider keine Fotos habe.



Diese beiden Heime waren für uns etwas völlig Neues, denn vorher hatten wir unsere Heime (u. a. in einer Remise in der Schmausenbuckstraße und in einer früheren Scheune oder Geräteschuppen im Schmausenpark) mit Kistenbrettern und Sackleinwand selbst eingerichtet. Die Glühlampen wurden auf Wagenräder oder Balken mit Querleisten montiert. Da hatten wir viel von den Pfadfindern, die anfangs unsere Führer waren, übernommen. Jetzt wurden die Möbel von fachlich gut arbeitenden Schreinereien geliefert, die Elektro-Installation wurde durch eine Fachfirma ausgeführt. Wir bekamen das alles erst zu sehen, als es schon bezugsfertig war. Die Stuckdecke war damals für uns etwas ganz besonderes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Heindl

Was ist denn hier los?

Das werden sich aufmerksame Besucher denken, die in dem Waldgebiet zwischen dem Tiergarten und dem Großparkplatz spazierengehen. Hier laufen die Vorbereitungen für eine Durchforstung, die das staatliche Forstamt Nürnberg in diesem Gebiet in den Monaten November bis Januar durchführen wird!

Das Forstamt bewirtschaftet dieses Waldstück – wie auch seine anderen Flächen – in der nachhaltigen Nutzung, d.h. es wird nur soviel Holz eingeschlagen, wie nachwächst. Nach Messungen, die wir auf vergleichbaren Waldflächen gemacht haben, wächst hier jährlich auf einer Fläche, die so groß ist wie ein Fußballfeld, soviel Holz hinzu, dass man daraus eine Holzwand zimmern könnte, die 1 m hoch, 1 m breit und 4 m lang wäre! Ziel einer nachhaltigen Nutzung ist es, höchstens diese jährlich nachwachsende Holzmenge zu nutzen.

In diesem wunderschönen Mischwaldgebiet am Tiergarten werden vom Förster gerade und gesunde Bäume möglichst aller vorkommenden Baumarten ausgesucht. Werden diese ausgesuchten Bäume von anderen Bäumen bedrängt und erhalten sie zu wenig Licht oder haben zu wenig Platz, werden diese "Bedränger" gefällt. Sie werden entastet, sortiert, an eine Forststraße transportiert und an die verschiedenen Sägewerke verkauft. Aus den Bäumen diese Hiebes werden – abhängig von Güte und Baumart – beispielsweise Holzfenster, Vollholzmöbel, Balken, Leisten, Bretter, Paletten, Spanplatten und Brennholz hergestellt.

Was Sie überraschen wird: Die Forstwirtschaft und die nachgelagerte holzverarbeitende Industrie ist in Bayern ein wichtiger Wirtschaftszweig. Holz aus Bayern sichert in Bayern rund 120 000 Arbeitsplätze!

Zu Ihrer Sicherheit werden wir während der Durchforstung immer wieder Waldteile und Wanderwege absperren müssen! Im Umkreis von ca. 60 m um einen zu fällenden Baum besteht Lebensgefahr! Die meisten Spaziergänger unterschätzen die Entfernung, in der die tonnenschwere Baumkrone auf den Boden kracht! Für den Waldarbeiter ist es sehr schwierig, in diesem unübersichtlichen Gelände diesen Umkreis zu überblicken und während der Fällung frei zu halten. Wir bitten um Verständnis für Absperrungen, sie sind nötig zu Ihrer Sicherheit!

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten werden leider auch einige Wanderwege in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Forstamt wird diese Wegschäden beseitigen lassen, sobald diese genügend abgetrocknet sind.

Diese Durchforstung ist ein wichtiger Schritt hin zu einem gesunden, ungleichaltrigem und artenreichem Mischwald!

Das Forstamt und seine Mitarbeiter wünschen Ihnen weiterhin Entspannung und Erholung bei Ihren Waldspaziergängen!

Staatliches Forstamt Nürnberg

Seit einem halben Jahr sind wir im Internet erreichbar:

WWW.MOEGELDORF.DE

Wenn Sie einen Link zu unserer Website setzen möchten, damit die Mögeldorferinnen und Mögeldorfer einen raschen Zugriff zu Ihrem Unternehmen haben, hier unser Ansprechpartner:

Michael Schuster, Waldstromerstr. 38
Tel. 0911/63 15 140
Fax 0911/63 15 187
e-Mail: michael schuster@erl9 siemens de

Die "Waldwichtel" ein großartiges Projekt braucht Ihre Unterstützung!!

Wer oder was sind die "Waldwichtel"? Der Naturkindergarten Waldwichtel e.V. befindet sich in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, direkt am Schmausenbuck in Nürnberg beim Tiergarten. Die "Waldwichtel" sind der erste in Bayern nach dem BayKiG. anerkannte Waldkindergarten. In unserem Kindergarten werden heute an jedem Wochentag insgesamt 36 Kinder zwischen drei und sechs Jahren in zwei Gruppen von jeweils zwei Erziehern und jeweils einem Praktikanten von 08.00h -14.00h (MO u. FR) bzw. 08.00h - 16.00h (DI, MI, DO) liebevoll und qualifiziert betreut. Das Besondere an den "Waldwichteln" ist, daß die Kindergartenkinder wirklich tagtäglich bei jedem Wind und Wetter zu jeder Jahreszeit jeweils vormittags für mindestens 4-5 Stunden draussen im Wald spielen, basteln, toben und - sich dabei superwohl fühlen! Die Kinder erleben, erfahren und entdecken dadurch von klein an die Natur mit allen Sinnen: sie fühlen die Erde, das Wasser und den Matsch in ihren Händen; sie sehen das bunt gefärbte Herbstlaub, sie spüren die warmen Sonnenstrahlen, den Wind, den Regen wie auch den Schnee und sie riechen z.B. das frisch geschlagene Holz im Wald. Eingepackt in wind- und wasserresistente Kleidung (Zwiebelschalenprinzip) und warmes Schuhzeug können selbst Schlechtwettertage mit Minustemperaturen den Entdeckerdrang der "Kleinen" nie stoppen. Das Ganze passiert in spielerischer Art und Weise - ist also kein Überlebenstraining von Kindesbeinen an für die harte Zukunft. Ein Kindergarten ohne Türen und Wände, wohl aber mit klaren Regeln. Beispielsweise sollen sich die Kinder an ihren verschiedenen "Waldspielplätzen", wie z.B. dem Stolperplatz, der Löwenschlucht, dem Rennplatz, dem Turmplatz usw. immer in Sichtweite ihrer erwachsenen Begleiter aufhalten. Damit auch in etwaigen Notfällen alles gut geht. verfügt jede Gruppe über eine Erste-Hilfe-Ausrüstung und ein Funktelefon.

Mittags gibt es zur Stärkung aller Waldwichtel-Kinder ein täglich frisch in der Küche unseres Kindergartenhauses zubereitetes, köstliches Mittagessen. Nach dem Essen ruhen sich alle Waldwichtel am Nachmittag im Kindergartenhaus aus, malen, spielen, werkeln an kleinen Werkbänken oder lauschen spannenden Geschichten, bevor sie - erschöpft aber glücklich - von ihren Eltern wieder abgeholt werden.

Die grossartige Idee zur Einrichtung von Waldkindergärten stammt aus Dänemark. Dort gibt es bereits seit über 25 Jahren ca. 60 Waldkindergärten. Auch in Deutschland gewinnt das Modell des Waldkindergartens - als Alternative zum traditionellen Regelkindergarten - immer mehr begeisterte Anhänger.

Der Naturkindergarten Waldwichtel e.V. wurde als Elterninitiative 1997 gegründet. Von der damaligen Idee bis in die Gegenwart hat sich der Kindergarten unter tatkräftiger Mitwirkung der jeweils gesamten Elternschaft sehr dynamisch entwickelt. Aus einer anfänglich zunächst kleinen Gruppe begeisterter Eltern, die für ihre Kinder eine Betreuung ausserhalb "eingefahrener Kindergartengleise" in freier Natur organisieren wollten, hat sich zwischenzeitlich ein Kindergartenbetrieb entwickelt, der wie ein kleines Unternehmen - ein fast schon professionelles Management erfordert.

So war es beispielsweise notwendig, gegenüber den zuständigen Behörden ordentliche Räumlichkeiten für die Kinder in einem Gebäude nachzuweisen, um die Anerkennung als mit staatlichen Mitteln förderungswürdiger Kindergarten (z.B.

Personalkostenzuschüsse) zu erlangen. Nach langer Suche und vielen Gesprächen hat sich die EWAG bereiterklärt, das ehemalige Pumpenhaus am Schmausenbuck unserem Verein langfristig zum Betrieb eines Kindergartens mietfrei zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug hat es der Verein und damit die Elternschaft übernommen, den gesamten Aus- und Umbau des kompletten Pumpenhauses zu einem Kindergartengebäude unter Beachtung aller baugenehmigungsrechtlicher und sonstiger Vorschriften zu gewährleisten. Es ist gelungen, das gesamte und mit einem Neubauvorhaben absolut vergleichbare Bauprojekt kurzfristig zu realisieren: die Eröffnung des Hauses erfolgte im Juni 2000. Die Baukosten betragen ca. 672.000,00 DM und wurden bislang durch staatliche Baukostenzuschüsse sowie eine großzügige Unterstützung des Fördervereins der Sparkasse Nürnberg finanziert. Die Eltern haben ca. 3.500 Arbeitsstunden auf der Baustelle an Eigenleistungen erbracht. Nachdem bislang im Finanzplan kalkulierte Stiftungsgelder ausbleiben werden, besteht nunmehr aktuell eine Finanzierungslücke von ca. 140.000,00 DM. Diese Finanzierungslücke gilt es kurzfristig zu schliessen. Hierauf konzentrieren sich gegenwärtig die Energien des ehrenamtlich tätigen, in der Mitgliederversammlung unseres Vereins im März 2001 neu gewählten Vorstands und aller weiteren Eltern. Der Vorstand besteht aus Herrn Rechtsanwalt Uwe Willmann (Erster Vorsitzender, Mögeldorf), Herrn Wolfgang Neumann (Zweiter Vorsitzender, Erlenstegen), Frau Gabi Mitsdörffer (Kassier, Zabo) und Herrn Albert Raab (Kassier, Zabo).

Vor dem Hintergrund, daß die Errichtung eines vergleichbaren, zweigruppigen Kindergartengebäudes i.d.R. Baukosten in Höhe von 2,0 bis ca. 2,5 Mio. DM verursacht, sollte es machbar sein, durch die Unterstützung einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere aber auch Ihre individuelle Unterstützung, die obengenannte Finanzierungslücke zu schliessen.

Bitte tragen Sie deshalb durch Ihre großzügige Spende in der Vorweihnachtszeit (Naturkindergarten Waldwichtel e.V., Sparkasse Nürnberg, Ktonr.: 254 5910, BLZ.: 76050101) zum weiteren und langfristigen Gelingen unseres Projektes bei! Auch dauerhafte Fördermitgliedschaften in unserem Verein (ab 30,00 Euro Jahresbeitrag) sind möglich. Spendenbescheinigungen können selbstverständlich ausgestellt werden.

Wenn Sie sich weiter über unser Projekt informieren wollen, stehen wir Ihnen hierfür sehr gerne zur Verfügung. Sie sind herzlich eingeladen, unseren Weihnachtsbasar auf dem Kindergartengelände am Samstag, 08.12.2001 (14.00h-18.00h) zu besuchen. Vorab stehe aber auch ich Ihnen in meinem Büro, Anwaltskanzlei Uwe Willmann, Freiligrathstraße 5 in 90482 Nürnberg-Mögeldorf, Tel.:54 41 290, sehr gerne für weitere Auskünfte persönlich zur Verfügung.

Uwe Willmann Naturkindergarten Waldwichtel e.V. 1. Vorstand

Jakob Dürr, Aquarelle 40 x 50 cm, ca. 1920 "Blick auf den Kirchenberg". Bei Interesse: Herr Friedrich, Telefon 01 74 / 4 00 22 07

Die Mögeldorfer Gemeindeordnungen von 1594

von Martin Schieber

Gemeindeordnungen im Nürnberger Landgebiet

[§ 5] Die gemain ohne sondere ursachen nit zusammen zu ervordern Es soll auch außerhalb hochwichtigen sachen, die sich entweder geverlicher leuft oder notwendiger ursachen, auch einer gemaindt grundt und bodens halben, zutragen möcht, ein gantze gemeindt nit ervordert werden, sonder die geordneten vierer jeder zeit ob den ordnungen und die in der gemaindt zur billichkeit vermögen und halten. Und da sie sich einer sachen nit allein mechtigen wollten, mögen sie noch einen oder mehr auß der gemeindt zu ihnen nehmen, sich der furgefallnen sachen mit ihnen berathen. Und welche also auß der gemain durch die vierer zu beistenden ervordert worden, die sollen unwaigerlich zu erscheinen schuldig sein und daz handeln helfen, daz der gemain nuetz und notturft ervordert. Und sonderlich in leidtlichen sachen, da die vierer nicht allemal beieinander sein mögen, da sollen die zwen oder drey, so bey der handt, volkhommene macht und gewaldt haben, die notturft zu handeln, doch dez gehandlet wirdt, den drithen oder vierten sobaldt möglich angezaigt werden.

[fol. 4r]

[§ 6] In der zusammenkönft uber bestimbte zeit nit außen bleiben Da aber vonnöten were, eine gantze gemaindt zusammen zu ervordern oder daz sonst die hievor gemelte tag erscheinen würde, daran der alten vierer rechnung angehört und andere vierer erwehlet werden, so soll khein gemeindtsverwandter ohne leibs oder herren ehehaften ursachen uf die bestimbten zeit, nach dem er ervordert wirdt, nicht außbleiben. Oder im fall solcher ehehaft einen verstendigen bevelchhaber schicken, dern jeder zu der fürfallenden gemaindtsachen sein bedencken mit bester beschsidenheit anzuzaigen und guete ordnungm auch was der gemainst am nutzsten ist, fürdern zu helfen schuldig sein solle, welches dann einen jeden insonder der gemaindt selbst zum besten kombt.

[§ 7] Straf der nit erscheinenden und die von der gemaindt abgehen Im fall aber jemandt ohne ehehaft ursachen nit erscheinen, auch seinen bevelchhaber nit ordnen, oder das jemandt ohne erlaubtnus von versambleter gemaindt abgehen würde, der soll umb sechzig pfennig, und welcher erst nach der bestibmten zeit der zusammenkhönft ankhommen umb fünfzehen pfennig gestraft werden.

[§ 8] In der zusammenkönft sich gefehrlicher währ, fluchens und schmehens enthalten

Eß soll auch zu solcher zusammenkhonft [fol. 4v]

einer gemeindt kheiner ainich geuerlich wehr haben, auch der bauern kheiner, ainich wehr, hacken, creutzbarten, pleykugel noch anders verborgen oder öffentlich bei ihnen haben. Und keiner dem andern fluchen, lägen strafen, noch zu zorn und unwillen ursach geben, sich auch eines andern sach und handtlung nicht annehmen noch viel weniger jemandt wirder ein gemaindt stercken oder ein unbillichs mehrers begehrn wider das alt herkhommen, sondern sollen gehorsamb, still, friedtlich und ainich sein, kheiner den andern in seiner mainung oder fürtrag überschreien, sondern sich beschaidentlich halten, alles und jedes sonderlich bei straf eines halben guldens. Und da die vierer sich dergleichen unterstehen, sollen sie duplirte straf verfallen haben. Es möcht sich auch jemandt so übermeßig unbeschaiden erzaigen, ein Erbar Rath würde verursacht, von herrschaft wegen ein gebührlich einsehen zu haben, damit solcher unbeschaidenheit mit ernstlicher straf begegnet würde.

[§ 9] Gemainwever

ltem den gemainweyer, den man sonst uf ein zeit zu verlaßen pflegt, in der grosen Au gelegen, mag man auch einer gemaindt zum besten hinfüro noch also bestandtsweiß hinlaßen. Doch jedesmals einen, der in der gemain verwanth ist,

ffol. 5rl

und daz derselbig soviel zu bestandt gebe, alß ein frembder, und daz solcher weier in gueten würden und wesen erhalten werden. Wann aber derselb einen gemeindtsverwanthen nit annehmblich, so mögen die vierer denselben eüßern persohnen verlaßen.

[§ 10] Gemainbach

Item den bach in der Au, soviel der gemeindt daran zustendtig, soll es damit wie von alters hero noch gehalten werden.

[§ 11]

Item wen vonnöten sein wirdtet, etwas an der gemain zu arbeiten, eß were mit verschrancken, vergraben, auch an pächen und gräben fegen oder anderm, daz die vierer gebieten würden, so soll sich deßen, wann ihme geboten wirdet, niemandt widersetzen, sondern selbst oder mit vergonst einer andern tüglichen arbeitsamen manspersohn, die er auf sein costen bestellen mag, zu geordenter zeit arbeiten, wie er beschieden ist, an der gemain arbeit gebrauchen, bei der straf jeder verprechung eines guldens.

[§ 12] Gemainhirt

Den gemainen viehehirten solle die verordenten vierer mit wißen einer gemeindt zu ordentlichen zeiten aufnehmen und dingen. Und was ihme an pfründt, geldt, getraidt und anderm versprochen wirdtet, daz soll ihme ohne abgang und

Ifol. 5v1

mit gueter wahr gelaistet werden. Da auch jemandt in der gemaindt an entrichtung solches pfründtgeldts und waz ihme an befriedung deß hirtens gebühren wollte, seümig erscheinen würde, dem soll sein viehe, solang die bezahlung nit beschicht, nit für den hirten oder zur waidt geschlahen un der darzu umb ein halben gulden gestraft werden.

[§ 13] Pfründten deß viechs Und soll mit den pfründten der viechs also gehalten werden, was acht tag vor oder nach Walburgen an viehe bei einem jeden gemaindtsverwanthen verhandten sein oder von frambden viehe in die gemeindt gebracht würde, daz soll man schuldig sein, alle vier wochen pfründt dem hirten zu geben. Und sollen solches die verordneten khüeführer verrichten. Und da jemandt sein viehe verhalten und verschweigen würde, der soll einer gemain von jeden stückh ein halben gulden zur straf geben. Und wenn eß einen vierer betreffe, der eß nicht angezaigt hette, der soll zwifache straf bezahlen.

[§ 14] Herdtochß Eß soll auch in dieser gemaindt ein tüglicher herdtochß gehalten und einem jeden, so ihne halten würde, jährlich Walburgis drey gulden geben und darzu den Engelsee laßen. Wann eß aber einßen gelegenheit nit ist, mag mans uf den andern, dritten, vierten und fünften und also

[fol. 6r]

auf der reyhen herumb laßen anpieten. Und woverr der gemaindthirt uber ein schnitling clagen würde, sollen die khüefuerer⁹ solches den verordenten vierern anzaigen und dieselben mit dem, so der verschnitten ochß ist, verschaffen, daz er ihne, weil er daz viehcb stößet und beschediget, hinweg thue, bei straf eines guldens.

⁹ fuerer aus vierer verbessert.

[§ 15]

Eß soll auch niemandt ainiche kalb oder khue, so nit gesundt ist, uf die waidt schlahen, bei straf eines halben guldens. Und so er hierüber wider betreten würde, jetztgemelte straf doppelt zahlen.

[§ 16] Roßwaidt

Es soll niemand seine roß uf die gemeindt laßen oder darauf hüeten, ehe dann solches durch die vierer einer gemaindt vergönt und erlaubt wirdtet, bei straf eines halben guldens. Aber ein jeder mag sein pferdt biß uf st. Walburgen tag uf die wiesen schlahen und weiden. Deßgleichen auch sollen deß andern viechs halben alle wisen in diese gemain zu den guetern zu Megeldorf und andern orth, wie von alterhero ruhig gebraucht und herkhommen ist, gehörig biß in st. Walburgen tag offen, aber nach Walburgis aoll ein jeder, so auf wisen treiben und hüeten würde, ein halben gulden straf verfallen sein.

[fol. 6v]

[§ 17] Rützige und reüdige pferdt

Jedoch rützigen und reüdigen pferdten ist alle waidt verboten. Und der ein solches pferdt wißentlich zur waidt schlüge oder treibe, der soll ein gulden zur straf bezahlen.

[§ 18] Mähen, grasen

Item es soll niemandt uf den gemainen grundt noch andern wisen und im holtz mit den senßen oder dengelstümpfen mehen, bey straf eines guldens. Jedoch ist daz grasen unverboten, welches graß in der gemaindt und demselben viehe zugueten bleiben solle. Wer aber graset und das graß auß der gemain trägt oder gibt, der ist von jeder farth fünfzehen pfenning zu straf zu geben schuldig.

[§ 19] Uberackern, ubermähen und dergleichen

Eß ist auch verboten, daz niemandt in der gemaindt den andern an seinen gründten wider die billichkeit und für sich selbst etwaz entziehen oder benehmen solle, weder zu dorf oder zu velde, eß seie mit reuten, uberakern, ubermehen oder andern, bei einer nehmblichen straf sechzig pfennig. Und wann einer uber wißentliche wahre marck ackert und zeünet, der soll nach der gelegenheit der verbrechung von den vierern deß schadens halben abtrag zu thuen gestraft werden, aber einem Erban Rath alß der obrig-

[fol. 7r]

keit ihr straf vorbehalten und unbenohmmen sein.

[§ 20] Viechhüten

Item niemandt in dießer gemain soll macht haben, zwischen Walburgis und Michaelis weder auf seinem noch andern vheldte, auch nicht zu waldte oder ufm reichsboden sein viehe sonderlich zu hüten, bei straf eines guldens von jeder verbrechung, sondern sein viehe die bestimbten zeit für den gemainhirten zu schlagen schuldig sein. Aber vor Walburgis und nach Michaelis ist die sonderbare huet uf eines geden selbst grundt unverboten. Es soll auch kein frembder hirt oder schefer vor Michaelis uf kein acker oder wisen treiben, sondern sich desselben gentzlichen enthalten, bei obgemelder straf.¹⁰

[§ 21] Gründt und stück verwahren

Item ein jeder in der gemain soll seine erbliche gründt und stück, die an die gemain stoßen verwahren und befrieden, das er und andere vor schaden versehen sein. Da aber jemandt, an der gemain gelegen, durch solch sein vermachen ainicher schade durch daz viehe geschehe, dem soll man darfür nichts zu gelten, sondern im fall, durch solch sein verwahrlosen seiner nachtbarn und angelegenem einem ein scha-

¹⁰ Der letzte Satz des Absatzes ist von späterer Hand nachgetragen.

de zugefüegt würde, denselben soll er ihme nach erkhandtnus der vierer wider zu gelten oder abzulegen schuldig sein.

[§ 22] Acker und wisen umb st. Jorgen tag11 vermachen

Item was ein jeder in der gemain an den gemaintraiben für grundt, ecker

[fol. 7v]

und wisen im nuetz ligendt hat, die soll er zu st. Geörgen tag oder zum lengsten drey tag darnach zu vermachen und sich auch andere angelegene zu verwahren schuldig sein, bei der straf eines guldens.

[§ 23] Unbesambte velder nit vermachen

Was aber unbesämbte vhelder weren, die soll niemandt bei vier pfundt straf nit vermachen noch verstecken, sonder zu betreiben offen laßen.

[§ 24] Zeun aufreissen oder zerprechen

Item eß soll auch kheiner in der gemain den andern seine zeun oder lantern weder zu dorf noch vheldte aufbrechen, zerreißen und wegtragen, anderst er müeste von einem jeden pilzigen (pitzigen?) oder stumpfen zaunstecken oder von jedern landern, den er haimbbrächte oder außgerißen hette, einer gemain vier pfundt zu straf bezahlen und seinem nachtbarn darzu den schaden ablegen.

[§ 25] Marckstein

Item wenn ein marckstain an einer gemaindt ungeuehr außgeworfen, umbgerißen oder derselbs umbgefallen und verlohren würde und der anstoßendt gemeindtsverwanthe, alßbaldt ers in erfahrung bracht, solches der aigenherrschaft nit anzaigen würde, der soll von jeden stain zwai pfundt straf zu geben verfallen sein.

[fol. 8r]

[§ 26] Marckstein verpflocken

Und damit die mackstein soviel desto mehr in gueter achtung gehalten werden, so ist jetzundt verordnet, daz hinfüro ein jeder gemaindtsverwanther, der an die gemainen gründt zu stoßen hat, zu der österlichen zeit oder ungevehrlich acht tag vor oder nach zu jedem marckstein, soviel demselbigen an und zwischen den grundt stehen, einen ansehenlichen pflocken schlagen und stehen laßen. Und welcher dem nit nachkhommen würde, der soll von gemden ungepflockten stein, der zwischen der gemeindt und seinen gründten stehet, sechzig pfenning zur straf verfallen sein. Wo aber die gemaindt außerhalb der gemaindtsverwanthen an andern orthen anstößer hette, die dieser gemaindt nit einverleibt weren, sollen die vierer zu demselben stainen pflocken zu schlagenn bevelch haben und guete versehung thuen, das einer gemein nichts entzogen werde.

[§ 27] Mißstatten

Eß soll khein ainiger gemaindtsverwanther ainiche mißstatt uf die gemain machen ohne sonderliche erlaubtnus von vierern. Und da die vierer einem ein mißstatt auf der gemeindt zulaßen und vergönstigen wolten, so soll solches dermaßen beschehen, daz

[fol. 8v]

durch solch mistschütt an den gemeinen straßen und wegen nit verhinderung bringen und sonderlich derselben großen mißstatt verpflocken laßen, damit man nit weiter greif und also an den gemainen gründten nichts abgehe. Und welchen also uf sein begern ein mißstatt von neüen vergont wirdt, der soll von solchermißstatt, solang er die gebraucht, ein orth eines gulden jährlich einer gemaindt zu geben schuldig sein. Was aber alte misstatten und lang gebraucht sein, die sollen unbelegt und unbeschwehrdt bleiben.

¹¹ St. Georgstag, 23. April.

[§ 28] Mist

Item eß soll auch aller mist in der gemain bleiben und niemandt frembdts verkhauft werden dann wer in der gemaindt ist. Und soll von zweien pfersten sechsunddreißig pfennig und auf drei pferdt achtundvierzig pfennig ein fueter verkhauft werden. Im fall aber, da die in der gemaindt den mist nit kaufen wollten, so soll ihnen frey stehen, frembden zu verkaufen, und solches bei straf von jedem futer dreyundsechzig pfennig.

[§ 29] Gefährlich liechttragen, schlaißen, küen

Item eß soll niemandt weder bei tag noch bei nacht ainich schlaißen, khüen-12 oder

ffol. 9rl

stroelicht in die stell und stedl tragen noch darbei arbeiten oder dreschen. Da aber jemandt zu seinem viehe zu sehen, deme zu warten und eines lichtes nottüftig, der soll solch licht in einer latern und nit offen tragen und hinsetzen, bei straf eines guldens. Und wann jemandt fürbracht wirdt, der auß einen andern hauß feüer geholet und dazselb nit in einem häfelein oder zweyen stürtzen ubereinander gedeckt getragen hette, der soll dreißig pfennig zu bueß geben und zu bezahlen verfallen sein.

[§ 30] Flaxs und hanfderrens

Und damit soviel desto mehr feüergefahr verkhommen und verhüet werde, so soll verboten sein, daz niemandt flaxs oder hanf in den stuben oder uf den ofen dörre, bei straf zwen gulden. Eß sollen auch die vierer sambtlich oder sonderlich macht haben, zu denen zeiten, als man das gespünst zu dörren pflegt, zu den feuerstätten zu sehen, die gefehrlichkeit zu endern verschaffen und dann die ubertreter ditz gebots zu straf zu halten. Da aber jemandt in einem pachofen gespünst dörren wollte, das ist ihnen unbenohmmen. Jedoch daz derselbig ein schaf wasser darzu setze und soll dabei auch vleißige achtung gehalten werden. Und im fall dazselbe von leschens wegen, damit daz feüer nit weiters kann, heraußgerißen würde und das feüer uber sich khäme, der soll

zu straf einen gulden zu bezahlen verfallen sein.

[§ 31]

Item man soll im vorrath haben etliche lidere aimer in der kirchen verwahren. Deßgleichen feuerhacken und leitern, welche jerlich besichtigt werden sollen. Im fall was an demselben abgieng, anders wiederumb konnt erstatten werden.¹³

[§ 32] Gemaindtaichel

Item es soll niemandt ainiche aichel in der gemaindt abschlagen, werfen oder reißen, sonder was von ihme selbst abfellt oder reiste, daz hat ein jeder macht bei dem sonnenschein oder beim tag zu klauben und haimbzutragen. Und dez ein jeder gemaindtsverwanthe also klaubt, daz soll er für sich selbst verbrauchen oder aber in der gemaindt umb ein billichs verkhaufen. Wer aber solches nit thete, der soll seiner verbrechung halben umb sechzig pfenning gestraft werden.

[§ 33] Gemainpronnen

Item der gemeindtpronnen solle wesenlich und beülich gehalten und zur notturft versehen werden, bei welchem auch niemandt ichts verderblichs oder schedtlichs handeln oder fürnehmen solle, anders er müeße denselben schaden wandlen und darzu auch nach gelegenheit derselben verwirckung gestraft werden umb sechzig pfenning.

[§ 34] Bestendtner

Eß soll auch niemandt, in der gemeindt verwanth, ainichen bestendtner oder haußgenoßen ohne vorwißen und be-[fol. 10r]

¹² schlaißen oder schleißen, khüen: Kienspan.

¹³ Dieser Absatz wurde von späterer Hand hinzugefügt.

willigung seines aigenherren, an welchem der verwanth sein solle, nit an- oder einnehmen. Und wo er, der aigenherr, bewilligt, so soll solches den vierern und gemaindt angezaigt, bei straf eines halben guldens.14 Und soll ein bestendtner macht haben, zwo khue und darüber nicht zu halten, also daz in einem hauß nur zwo gehalten werden solle. Wo aber einer uber zwo halten würde, soll er jedesmals ein halben gulden starf geben. Aber ein guet soll nit höher dann mit einem oder nach gelegenheit desselben uf daz höchst mit zweyen bestendtnern besetzt und ein gemaindt mit solchen bestendtnern nit beschwerdt werden, laut eines Erbarn Raths bevelch. Wann auch ein bestentner oder anderer in die gemein einzeucht, daz derselbig, so es ein mansperson oder par eevolck ist, 1 ort eins guldens, aber ein ainzige weibsperson oder witib 1/2 oder in di gemein zu geben schuldig sein soll.15

[§ 35] Verdechtige leüth

In sonderheit soll sich auch ein jeder gemeindtsverwanther gentzlich allerdiengs enthalten, unbekhandte und verdechtige, untüchtige leüth nit zu haußen oder unterzuschlaifen, alles bei straf vier pfundt alts.

[§ 36] Gräben fägen Eß soll auch in sonderheit ein jeder beerbter oder anseßiger zu Megeldorf sein gräben [fol. 10v]

inner vierzehen tagen nach Walburgis fägen, bei straf dreyundsechzig16 pfenning.

[§ 37] Roß außtreiben Eß soll sich auch ein jeder gemaindtsverwanther dahin befleißen, daz er umb ordentliche zeit, so von den vierern ernent wirdt, die roß zu früe umb den garauß auf die waidt zu schlahen und abendts vor dem garauß wider hereinzuholen ohne ainichen schaden der gemein, bei straf eines halben guldens.

[§ 38] Die auferlegte straf in acht tagen zu bezahlen

Wann nuhn jemandt hievor gesetzten articuln strafbar erfundten und ihme die straf auferlegt und angezaigt würdet, der oder dieselben sollen schuldig sein, in scht tagen den nechsten die straf den vierern zu erlegen. Wo aber das nit beschehe, so sollen ihme und den seinen, auch ihrem vieh, die gemainen nüetz solange verboten sein, biß er dieselben straf zwifach verbracht und bezahlt hat. Und so einer gerugt oder gestraft wirdt, eß seie wer der wölle, und solche straf in acht tagen den vierern nit bezahlt, der soll uber die gemelte zeit doppelte straf schuldig sein zu geben und ohne alle nachlaß von ihme genohmmen werden.

[fol. 11r]

[§ 39] Gemaintrüelein

Solch strafgeldt und was einer gemain von andern gemainen nutzen gefellt und wirdt, das sollen die vierer vleißig zusammen halten und in einem verschloßnen trühelein, das sonderlich hierzu verordnet ist und kheiner ohne den andern aufsperren mag, verwahren und davon nichts vertrincken oder verzehren, noch unnotwendigerweiß in ander weg außgeben, sondern allein einer gemeindt zum besten und denselben nuetz und fromben damit zu verordnen behalten und anwendten ohne gevehrde. Derowegen die auch jährliche rechnung und uberantwortung zu thun schuldig sein sollen.

[Nachsatz]

Waz dann sonsten andere gemaine noturft und ordnung fürzunehmen sein werden, daz mögen die vierer jedesmals nach gelegenheit handlen und darob halten und sonderlich in allwege daran sein, das dieses ordnung in ihrem wesen gehandthabt werde, darzu ein Erbar Rath alß die obrigkeit ihr billiche handtraichung auch thun und sich deß alles also zu geschehen entlich verlaßen will. Und behelt ein Erbar Rath der statt Nürmberg alß der gemain oberherrschaft

16 Verbessert aus sechzig.

¹⁴ Es folgen drei im Original gestrichene Worte: wen er aufnimbt.

¹⁵ Der letzte Satz dieses Absatzes (ab "wann auch ...") wurde von späterer Hand hinzugefügt.

Ifol. 11vl

dieses dorfe ihnen hiemit bevor, diese gemaine ordnung in khönftig zeit zu beßern, zu endern, zu mehren und zu handlen, was iedesmals die notturft und gelegenheit ervordert.

Der vierer oflicht

Eß sollen die, so von einer gemaindt zu Megeldorf zu vierern erkist und erwehlet werden, an eines geschwohrnen aidtsstatt angeloben, das die zuvörderst einem Erbarn Rath der statt Nürmberg alß der gemaindt oberherrschaft, auch einer gemaindt zu Megeldorf getreü sein und derselben schaden fürkhommen und nuetz und frommen fürdern wöllen, soviel ihnen möglich ist. Das sie auch einer gemain treülich vorgehen und die gemaine ordnung halten und handthaben, auch die gemainen nutz seiner gemain zum besten anwendten, von den verbrechern der ordnung und satzung die straf ohne ainich nachlaß einbringen und solch geldt in die gemain Ifol, 12rl

truhen vleißig verwahren. Davon ohne der gemaindt wißen und bevelch nichts außgeben, sondern allein der gemaindt nuetz mit schaffen, darumb¹⁷ sie auch zu der geordenten zeit im jahr ihr ordentliche rechnung und verantwortung zu thun schuldig sein sollen. Daz sich auch mit verlaßung deß gemainen weyers zu jeder zeit einer gemeindt zum besten handlen und allerdiengs thun wöllen, das getreüen vorstehern einer gemain gebürt, treülich und ohne gevehrde.

Deß alles zu wahrer urkhundt und mehrer verkreftigung haben wir, Burgermeister und Rath der statt Nürmberg, gemainer unser der statt secret und dann neben uns die Erbarn unsere liebe Rathsfreündt Carl Tetzel und Wolf Löffelholtzs für sich und dann die andern aigenherren ihre insiegel an diesen libellirten brief gehangen. Der geben ist Montags den zwenundzwainzigisten deß monats Aprilis nach Christi unsers lieben herren und seilgmachers geburth fünfzehenhundert und im vierundneunzigisten jahr.

17 Verbessert aus darzu.



Seit 1948 W. Mödl

Bauunternehmung, Stuckgeschäft Altbausanierung, Gerüstbau

90482 Nürnberg · Dagmarstraße 6 Telefon 54 61 94

- 3 Versicherungen einfach günstiger
 - UNFALL
 - · HAFTPFLICHT · HAUSRAT

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie an.

Ingeborg Loos

Schwanenweg 12 90480 Nürnberg Tel. (0911) 541707



Württembergische

FRSICHERUNG

Gebiet von: 21 Bürger- u. Geschichtsverein Mögeldorf e. V.



Gebiet Fläche in ha Bevölkerung Einwohner je ha

416,34 11816 28,4

Gesamtstadt

Fläche in ha Bevölkerung Einwohner je ha 18660,06 510377 27,4

Der Verein: Mitglieder:

Tel.:

Mitglieder:
Gründungsjahr:
eigenes Mitteilungsblatt:
Vorsitzende(r):

ende(r): Wolfg

1010 1949 (Vorläufer 1890) ja Wolfgang Köhler 0911/ 54 60 765

► Bevölkerungsbestand*) am 31.12.2000

Alters-	Gebiet		Gesamt-	
gruppe	Zahl	%	stadt in %	
0 - 5	582	4,9	5,0	
6 - 14	892	7,5	7,7	
15 - 24	1 016	8,6	10,9	
25 - 39	2 668	22,6	24,9	
40 - 59	3 199	27,1	26,6	
60 - 74	2 252	19,1	16,7	
75 - 79	553	4,7	3,8	
80 u. älter	654	5,5	4,4	
zusammen	11 816	100,0	100,0	

Zirsammen	11 0 10		1000
Natio- nalität	Gebiet Zahl	%	Gesamt- stadt in %
Deutsche	10 577	89,5	82,9
Ausländer davon aus	1 239	10,5	17,1
EU-Ländern	339	2,9	4,7
Türkei	368	3,1	4,3
ehem. Jugosl.	152	1,3	2,6
anderen Ländern	380	3,2	5,4

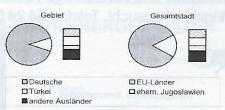
Familien-	Gebiet		Gesamt-	
stand	Zahl	%	stadt in %	
ledig	4 211	35,6	38,7	
verheiratet	5 689	48,1	46,0	
verwitwet	1 070	9,1	8,1	
geschieden	846	7.2	7.3	

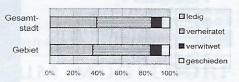
- Bevölkerungsänderung*) 2000

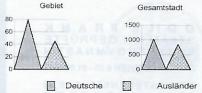
Natio- nalität	Gebiet Gesamtst Zu- bzw. Abnahme	
Deutsche	79	1031
Ausländer	45	842
zusammen	124	1873

^{*)}Wohnberechtigte Bevölkerung (Personen mit Erst- oder Zweitwohnsitz in Nürnberg) am 31.12.2000

30.0 Gesamtstadt
25.0
20.0
15.0
10.0
0 - 5 6 - 14 15 - 24 25 - 39 40 - 59 60 - 74 76 - 79 88 u alter









Stadt Nürnberg - Amt für Stadtforschung und Statistik